

Antrag auf Befundprüfung eines Messgerätes

Antragsteller

Städtische Werke Netz + Service GmbH
Zählermanagement NMZ
Königstor 3-13
34117 Kassel

Zählpunktnummer (Wird von Netzbetreiber ausgefüllt)

Vorname, Name

Postleitzahl, Ort

Straße, Hausnummer

Telefon

Einbauort des Messgerätes

Angaben zum Messgerät

Messgeräteart	Zählernummer	Zählerstand
Messgeräteart	Zählernummer	Zählerstand
Messgeräteart	Zählernummer	Zählerstand

Zusätzliche Angaben

Grund der Befundprüfung

- Beim Ausbau des Zählers möchte ich anwesend sein? Ja Nein
- Bei der Prüfung des Zählers möchte ich anwesend sein? Ja Nein
- Der Zähler soll bei der Prüfung* geöffnet werden? Ja Nein

*Mit dem Öffnen des Messgerätes und der Überprüfung des Zählwerks ist eine nochmalige messtechnische Untersuchung im Originalzustand nicht mehr möglich! (Nur für Strom-, Gas- und Wärmehzähler relevant.)
Durch die Öffnung des Messgerätes ist das Messgerät nicht mehr gebrauchsfähig und wird entsprechend der Regelung unter „Kosten“ in Rechnung gestellt.

Kosten

Ergibt die Befundprüfung, dass die Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden oder das Messgerät nicht der Zulassung entspricht, so trägt die Kosten dieser Prüfung der Besitzer des Messgerätes - auch, wenn er die Befundprüfung nicht beantragt hat, ansonsten der Antragsteller.

Die Kosten je Messgeräteart in der kleinsten Größe betragen:

Stromzähler	224,76 €**
Gaszähler	229,96 €**
Wasserzähler	210,06 €**
Wärmehzähler	447,66 €**

**Die angegebenen Kosten verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. In den Kosten sind die Anfahrts-, Wechsel und Befundprüfungskosten enthalten. Kosten für die Befundprüfung anderer Zählergrößen können hiervon abweichen. Die Kosten für nach der Prüfung nicht mehr gebrauchsfähige Messgeräte werden individuell nach dem Restwert des Messgerätes in Rechnung gestellt. Die Kosten sind vor der Prüfung durch den Antragsteller zu erfragen.

Hiermit beantrage ich für die oben aufgeführten Messgeräte eine Befundprüfung nach § 39 MessEV.
Den Hinweis zu den Kosten der Befundprüfung sowie die Hinweise zum Antrag auf Befundprüfung habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Hinweise zum Antrag auf Befundprüfung

Die Befundprüfung an genannten Messgeräten wird auf der Grundlage der Mess- und Eichverordnung - MessEV und der als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 108 vom 15. Juni 2002 veröffentlichten Verwaltungsvorschrift "Gesetzliches Messwesen – Allgemeine Regelungen (GM-AR)", durchgeführt worden.

Im Einzelnen ist folgendes festgelegt:

1. Durch die Befundprüfung wird festgestellt, ob ein eichfähiges Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhält und den sonstigen Anforderungen der Zulassung entspricht. Bei der Befundprüfung an einem geeichten Messgerät gelten vor oder nach Ablauf der Eichgültigkeitsdauer die Verkehrsfehlergrenzen und die sonstigen Anforderungen, die zum Zeitpunkt der Eichung gegolten haben.
2. In allen anderen Fällen gelten die zum Zeitpunkt des Antrages auf Befundprüfung maßgebenden Verkehrsfehler-grenzen und die sonstigen Anforderungen. Dies gilt für Messgeräte, die bisher noch nicht geeicht waren.
3. Die Befundprüfung umfasst:
 - a) die Prüfung auf Einhaltung der Bauvorschriften der Mess- und Eichverordnung - MessEV und der Zulassungen (innere und äußere Beschaffenheitsprüfungen) und
 - b) die Prüfung der messtechnischen Eigenschaften (messtechnische Prüfung).
4. Die äußere Beschaffenheitsprüfung wird bei ungeöffnetem Messgerät vor der messtechnischen Prüfung durchgeführt und umfasst die Prüfung darauf, ob
 - a) das Messgerät zur Eichung zugelassen ist,
 - b) die Kennzeichnung des Messgerätes der Eichordnung und der Baumusterprüfbescheinigung oder der Bauartzulassung entspricht,
 - c) bei einem geeichten Messgerät die Stempelzeichen unverletzt sind und
 - d) keine von außen erkennbaren Beschädigungen vorhanden sind.
5. Nach der messtechnischen Prüfung wird das Messgerät demontiert und einer inneren Beschaffenheitsprüfung unterzogen. Hierbei wird insbesondere der Zustand des Messeinsatzes sowie des Zählwerks auf Mängel, Veränderungen, Beschädigungen und besonderen Verschleiß überprüft.
6. Das Messgerät hat die Befundprüfung nicht bestanden, wenn die Verkehrsfehlergrenzen bereits an einem Prüfpunkt überschritten und / oder die sonstigen Anforderungen (an die innere und äußere Beschaffenheit) nicht erfüllt werden. Liegen die Messabweichungen bei einem oder mehreren Prüfpunkten außerhalb der Verkehrsfehlergrenzen, so müssen alle ermittelten Messabweichungen im Prüfschein aufgeführt werden.
7. Liegen alle ermittelten Messabweichungen innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen, dürfen die Messabweichungen nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der zuständigen Behörde im Prüfschein angegeben werden.
8. Die Gerätebestandteile werden dem Antragsteller bzw. Verwender der Zähler in einem Behältnis, das mit Eichzeichen gesichert ist, zurückgeben.
9. Bis zur Einigung der Vertragspartner sollten die Gerätebestandteile unverändert aufbewahrt werden.
10. Weitere aussagekräftige messtechnische Prüfungen am selben Zähler sind nicht möglich.

Folgende Rechtsgrundlagen, in der jeweils gültigen Fassung, können bei den staatlich anerkannten Prüfstellen oder der zuständigen Eichaufsichtsbehörde eingesehen werden:

- ▶ Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2723).
- ▶ Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) [Artikel 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)].
- ▶ Verwaltungsvorschrift "Gesetzliches Messwesen – Allgemeine Regelungen (GM-AR)" (veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 108 vom 15. Juni 2002).
- ▶ Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (Mess- und Eichgebührenverordnung – MessEGebV) vom 24. März 2015, Verwaltungsverfahrensgesetz.